

Zahl ha640-16/2024-3

Marktgemeinde Hard

Marktstraße 18
6971 Hard
AUSTRIA
www.hard.at

Sekretariat der Gemeindepolizei

Cornelia Wieser
sekretariat.gemeindepolizei@hard.at
Tel. 05574/697-133
Fax +43 5574 697 925

**Betreff: Vorübergehende verkehrsrechtliche Maßnahme
Fahrverbot entlang der Dornbirner Ach vor der
Schwerlastbrücke**

Hard, am 25.04.2024

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 wird anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 25.04.2024 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 13.05.2024 bis zum 24.05.2024 verordnet:

§ 1

Einengung des Fahrstreifens **des Fahrverbots entlang der Dornbirner Ach vor der Schwerlastbrücke** (s. angehängter Lageplan) an voraussichtlich zwei Tagen vom 13.05.2024 bis zum 24.05.2024. Im Bereich der Baustelle soll die Fahrbahnbreite auf eine Restbreite von ca. 1,5 Meter auf einer Länge von 25 Metern reduziert werden. Die Fahrbahnverengung ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 50 Z8b bzw § 50 Z8c StVO i.d.g.F. zu beschildern.

§ 2

Die unter § 1 genannte Verkehrssperre ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Im Bedarfsfall ist der Verkehr durch befugtes Personal zu regeln.

§ 3

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

§ 4

Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).

§ 5

Außerhalb der Arbeitszeiten bleibt die Baustelleneinrichtung aufrecht.

Für den Bürgermeister

Christoph Steiner

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Ergeht an:

Mähr Bau GmbH, z.H. Christian Aunitz, Freschner-Riegelweg 5, 6800 Feldkirch, E-Mail: christian.aunitz@maehrbau.at, mit dem Auftrag, die Verordnung ordnungsgemäß kundzumachen. Der Zeitpunkt der Kundmachung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.

Abt. Mobilität im Haus, E-Mail: mobilitaet@hard.at

Abt. Parkraummanagement im Haus, E-Mail: parkraummanagement@hard.at

Abt. Umwelt im Hause, E-Mail: umwelt@hard.at

Bauhof, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: bauhof@hard.at

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at

Feuerwehr Hard, z.H. Christian Medwed, E-Mail: mchristian@feuerwehr-hard.at

Feuerwehr Hard, E-Mail: office@feuerwehr-hard.at

Firma Stark-Entsorgung, E-Mail: info@stark-vorarlberg.at

Gemeindepolizei Hard, E-Mail: gemeindepolizei@hard.at

DI Mario Kalb, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: mario.kalb@hard.at

Ing. Norbert Kalb, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: norbert.kalb@hard.at

Loacker, E-Mail: kundencenter@loacker.cc

PI Hard, E-Mail: PI-v-hard@polizei.gv.at

Rotes Kreuz, E-Mail: office@rfl-vorarlberg.at

Rotes Kreuz, z.H. Hannes Hermann, E-Mail: hermann.hannes@gmail.com

Rotes Kreuz, z.H. Tobias Marxgut, E-Mail: dl.bregenz@v.rotekreuz.at

	Unterzeichner	Marktgemeinde Hard
	Datum/Zeit-UTC	2024-04-25T15:01:41+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	



Dornbirnerach



Verbindungskanal

BODENSEE

BODENSEE RUNDWEG

Dornbirnerach

NDWEG